



Anlage 5: Preisblatt inkl. Preisänderungsklausel

Fernwärmenetz Löhne

Allgemeine Tarife für Fernwärme

Preisblatt gültig ab 01.04.2026

Der Allgemeine Tarifpreis für die gelieferte Fernwärme setzt sich zusammen aus einem Grund-, einem Arbeits- und einem Emissionspreis sowie aus sonstigen Steuern oder Abgaben, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet ist.

Grundpreis	EURO je kW Anschlussleistung/Jahr*	22,55 (26,83)
Arbeitspreis	CENT je kWh*	12,07 (14,36)
Emissionspreis	CENT je kWh*	1,50 (1,79)
Gasspeicherumlagepreis	CENT je kWh*	0,00 (0,00)
RLM-Bilanzierungsumlage	CENT je kWh*	0,00 (0,00)

* Es können Rundungsdifferenzen entstehen

Sämtliche Preise sind Netto-Beträge. Die Preise in Klammern sind gerundete Bruttopreise und enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %).

Der verbrauchsunabhängige jährliche Grundpreis wird je Kilowatt (KW) bereitzustellende Wärmeleistung berechnet. Er steht für die Investitionen der Wärmeerzeugungsanlagen und Transportleitungen einschließlich Peripherie sowie der Kosten für deren Betrieb, Wartung und Instandhaltung.

Der verbrauchabhängige Arbeitspreis wird für jede Kilowattstunde (kWh) gelieferte Fernwärme berechnet. Er beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für Brennstoff und Betrieb.

Der verbrauchsabhängige Emissionspreis berücksichtigt die im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegten Preise pro CO₂-Emissionszertifikat (max. 65 EURO je Tonne CO₂ in 2026).

Der verbrauchsabhängige Gasspeicherumlagepreis berücksichtigt die von der Trading Hub Europe (THE) festgelegte Umlage zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherumlage) in der jeweils geltenden Höhe. Mit Wirkung vom 01. Januar 2026 hat die Bundesregierung die Gasspeicherumlage gestrichen – der Gasspeicherumlagepreis beträgt somit 0,00 EUR/MWh.

Die verbrauchsabhängige RLM-Bilanzierungsumlage berücksichtigt die von der Trading Hub Europe (THE) festgelegte Umlage zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie in der jeweils geltenden Höhe. Die ab dem 1. Oktober 2023 gültige RLM-Bilanzierungsumlage beträgt 0,00 EUR/MWh.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erneut erhoben, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten.



Anlage 5: Preisblatt inkl. Preisänderungsklausel

Fernwärmenetz Löhne

Preisänderungsklausel

gemäß § 24 AVBFernwärmeV

Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Änderungen der Grund- und Arbeitspreise ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

1. Der Grundpreis ändert sich gemäß dieser Formel:

$$GP_n = GP_0 * (0,45 * L_n / L_0 + 0,55 * V_n / V_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP_n = Neuer Grundpreis Wärme in EURO/kW/a (netto)

GP_0 = Basisgrundpreis Wärme, Stand 01.4.2024 = 22,00 EURO/kW/a (netto)

L_n = Index der Tarifverdienste (tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlung), Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich (WZ08-B-08), Deutschland (Code: 62221), gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts in der Online Datenbank Genesis (www-genesis.destatis.de/genesis/online), Basisjahr 2020 = 100, Stand: arithmetisches Mittel des dem jeweiligen Anpassungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres (Beispiel: 1. Anpassung erfolgt zum 1. April 2025, maßgeblich ist das arithmetische Mittel des Kalenderjahres 2024).

L_0 = Ausgangswert zum Referenzzeitraum, Quelle: wie oben, Basisjahr 2020 = 100, Stand: arithmetisches Mittel des Jahres 2023 = 105,4

V_n = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland (Code: 61241), gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts in der Online Datenbank Genesis (www-genesis.destatis.de/genesis/online), Basisjahr 2021 = 100, Stand: arithmetisches Mittel des dem jeweiligen Anpassungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres (Beispiel: 1. Anpassung erfolgt zum 1. April 2025, maßgeblich ist das arithmetische Mittel des Kalenderjahres 2024).

V_0 = Ausgangswert zum Referenzzeitraum, Quelle: wie oben, Basisjahr 2021 = 100, Stand: arithmetisches Mittel des Jahres 2023 = 130,1

Die Anpassung des Grundpreises aufgrund der Preisgleitformel erfolgt jeweils jährlich zum 1. April, erstmals zum 1. April 2025.

2. Der Arbeitspreis ändert sich gemäß dieser Formel:

$$AP_n = AP_0 * (0,2 * V_n / V_0 + 0,30 * E_n / E_0 + 0,5 * FW_n / FW_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP_n = Neuer Arbeitspreis Wärme in EURO/kWh (netto)

AP_0 = Basisarbeitspreis Wärme, Stand 01.04.2024 = 0,1261 EURO/kWh (netto), ohne Gasspeicher- und Bilanzierungsumlage

V_n = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland (Code: 61241), gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts in der Online Datenbank Genesis (www-genesis.destatis.de/genesis/online), Basisjahr 2021 = 100, Stand: arithmetisches Mittel des



Anlage 5: Preisblatt inkl. Preisänderungsklausel

Fernwärmenetz Löhne

dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderhalbjahres (Beispiel: 1. Anpassung erfolgt zum 1. Oktober 2024, maßgeblich ist das arithmetische Mittel des 1. und 2. Quartals 2024. Für die Anpassung zum 1. April 2025 ist das arithmetische Mittel des 3. und 4. Quartals 2024 maßgeblich).

V_0 = Ausgangswert zum Referenzzeitraum, Quelle: wie oben, Basisjahr 2021 = 100, Stand: arithmetisches Mittel des 3. und 4. Quartals 2023 = 128,7

E_n = Aktueller Erdgaspreisindex EEX (European Gas Index (EGIX) THE), Abrufbar unter: <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>, Stand: arithmetisches Mittel des dem jeweiligen Anpassungspunkt vorhergehenden Kalenderhalbjahres (Beispiel: 1. Anpassung erfolgt zum 1. Oktober 2024, maßgeblich ist das arithmetische Mittel des 1. und 2. Quartals 2024. Für die Anpassung zum 1. April 2025 ist das arithmetische Mittel des 3. und 4. Quartals 2024 maßgeblich).

Erläuterung:

Die European Energy Exchange (EEX) ist eine Energiebörse für Energie und energienahe Produkte.

Der European Gas Index (EGIX) basiert auf börslichen Handelsgeschäften, die in den jeweils aktuellen Frontmonatskontrakten (GASPOOL, NCG) abgeschlossen werden. Der EGIX entspricht jederzeit dem aktuellen Marktpreis für Gaslieferungen im nächsten Monat.

Die Trading Hub Europe GmbH (THE) ist der Marktgebietsverantwortliche im deutschen Gasmarkt.

E_0 = Ausgangswert zum Referenzzeitraum, Quelle wie oben, Stand: arithmetisches Mittel des 3. und 4. Quartals 2023 = 38,044 EURO/MWh

FW_n = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten) (Code: 61111-0006, Kennung CC13-77), gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Basisjahr 2020 = 100, Stand: arithmetisches Mittel der dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderhalbjahres (Beispiel: 1. Anpassung erfolgt zum 1. Oktober 2024, maßgeblich ist das arithmetische Mittel des 1. und 2. Quartals 2024. Für die Anpassung zum 1. April 2025 ist das arithmetische Mittel des 3. und 4. Quartals 2024 maßgeblich).

FW_0 = Ausgangswert zum Referenzzeitraum, Quelle: wie oben, Basisjahr: 2020 = 100, Stand: arithmetisches Mittel des 3. und 4. Quartals 2023 = 167,9

Die Anpassung des Arbeitspreises aufgrund der Preisgleitformel erfolgt halbjährlich jeweils zum 1. April und 1. Oktober, erstmals zum 1. Oktober 2024.

3. Der Emissionspreis CO_2 ändert sich gemäß dieser Formel:

$$EP_n = EP_0 * CO_2\text{-Preis}_n / CO_2\text{-Preis}_0$$

In dieser Formel bedeuten:

EP_n = Neuer Emissionspreis CO_2 in EURO/kWh

EP_0 = Basisemissionspreis für die aus Erdgas erzeugte Wärmemenge, Stand 01.01.2026 = 0,015 EURO/kWh

$CO_2\text{-Preis}_n$ = Neuer Preis pro Emissionszertifikat in EURO

$CO_2\text{-Preis}_0$ = Basispreis pro Emissionszertifikat, Stand 2026 = 65,00 EURO/Emissionszertifikat



Anlage 5: Preisblatt inkl. Preisänderungsklausel Fernwärmenetz Löhne

Zur Erläuterung des Emissionspreises:

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (im Folgenden: BEHG) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Das BEHG sieht vor, dass Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, pro Tonne in Verkehr gebrachtes CO₂ ein Emissionszertifikat erwerben und abgeben müssen. § 10 Abs. 2 BEHG gibt den Festpreis pro Emissionszertifikat wie folgt vor:

- 2024: 45 EURO,
- 2025: 55 EURO,
- 2026: 65 EURO (Höchstpreis).

Die Anpassung des Emissionspreises tritt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, erstmals zum 1. Januar 2025.

4. Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist entsprechend zu erläutern.
5. Durch die Preisanpassungen auf Grundlage der vorgenannten Preisänderungsklauseln soll der ursprünglich vereinbarte Wärmepreis gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV kostenorientiert und im Hinblick auf den Arbeitspreis auch orientiert an den Preisen am Wärmemarkt fortgeschrieben werden. SWL soll durch die Anwendung der Preisänderungsklausel weder ein im Ausgangswärmepreis nicht angelegter erheblicher zusätzlicher Gewinn entstehen noch ein Wärmepreis, der unter den Selbstkosten liegt und auch bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht vermeidbar ist.
6. Sind die Faktoren der Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet, die Vorgaben von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abzubilden, d.h. Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch SWL oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, z.B. weil neue Brennstoffe, neue Wärmequellen und/oder neue Wärmeerzeugungsanlagen eingesetzt werden, so ist SWL berechtigt und verpflichtet, die bisherigen Faktoren der Preisänderungsformel durch solche zu ersetzen, die die neue Kostenentwicklung und Verhältnisse auf dem Wärmemarkt mit Wirkung für die Zukunft angemessen berücksichtigen. Die Anpassung der Preisänderungsklauseln ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe von Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Anpassung drei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung mitzuteilen.
7. Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so ist SWL berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
8. Bei Anwendung der Preisgleitklauseln gemäß Ziffer 1 bis Ziffer 4 werden die Preise auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.